



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 20(24)251-G

Datum: 29.05.2024

Stellungnahme des SV Dr. Adam Strzoda (MHKBD NRW)
zur Anhörung am 3. Juni 2024
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes
(BT-Drs. 20/11315)



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf
Frau Vorsitzende
Sandra Weeser, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

29. Mai 2024
Seite 1 von 5

per E-Mail: bauausschuss@bundestag.de

Dr. Adam Strzoda
i. V. Gruppenleiter 61

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages zum Thema "Hochbaustatistik"

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen des Deutschen Bundestages zum Thema „Hochbaustatistik“ zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hochbaustatistikgesetzes“ BT-Drucksache 20/11315 Stellung nehmen zu dürfen.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, das Berichtssystem der Bautätigkeitsstatistiken um die monatliche Erfassung von Baubeginnen und Baufertigstellungen sowie um Angaben zu der Inanspruchnahme von Mitteln der sozialen Wohnraumförderung zu ergänzen. Diese Angaben sollen „zur Beobachtung kurzfristiger Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt und der Ableitung von Implikationen für die Wohnungspolitik“ erhoben werden. Begründet wird dies mit der deutlichen Anhebung der Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau. Daten zur Bautätigkeit im sozialen Wohnungsbau würden benötigt, um die Ergebnisse der Förderpolitik anhand der amtlichen

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Statistik transparent zu machen. Um diese gestiegenen Anforderungen an die Bautätigkeitsstatistik mit dem hohen Qualitätsanspruch der amtlichen Statistik erfüllen zu können, sei die Weiterentwicklung des Berichtssystems notwendig.

Seite 2 von 5

Die fortschreitende Digitalisierung der Bauaufsichtsbehörden durch das Onlinezugangsgesetz und durch den XÖV-Übertragungsstandard XBau ermögliche eine belastungsarme Einführung der oben genannten Statistiken und entlaste darüber hinaus zukünftig die Auskunftspflichtigen bei den bereits etablierten Statistiken. Ziel sei es, die Digitalisierung weiter zu stärken, indem digitale Übertragungswege und die Nutzung von Verwaltungsdaten der neue Standard in der Bautätigkeitsstatistik würden.

1. Umsetzung von EU-Recht

Der Entwurf wird weder dem Grundsatz einer eins-zu-eins Umsetzung von EU-Recht gerecht, noch der im eigenen Koalitionsvertrag der Bundesregierung festgelegten Zielsetzung:

„Wir werden bei der Umsetzung von EU-Recht dafür Sorge tragen, dass sie effektiv, bürokratiearm und im Sinne des einheitlichen Europäischen Binnenmarktes erfolgt.“

(Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP S. 26)

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass dieser Entwurf nicht nur dem Entwurf einer europäischen Rechtsgrundlage mit einer entsprechenden Meldeverpflichtung vorgreift und ein früheres Inkrafttreten vorsieht (bereits zum 01.01.2025), sondern auch über die dort vorgesehenen Regelungen hinauszugehen beabsichtigt. So sollen beispielsweise Daten und Merkmale bei den Behörden abgefragt werden, die seitens der EU voraussichtlich nicht verlangt werden (EU: Nutzungsaufnahme einer

baulichen Anlage/Bund: Baufertigstellung). Auch sieht das in Planung befindliche europäische Recht wohl keine monatliche Meldeverpflichtung vor.

Seite 3 von 5

Es erscheint vor diesem Hintergrund sachgerecht, zunächst die geplante EU-Regelung abzuwarten. Erst wenn alle Parameter der europäischen Rechtsetzung abschließend bekannt sind, kann auch eine rechtssichere Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen. Erst dann kann auch darüber befunden werden, ob es nachvollziehbare Erwägungen gibt, über eine 1:1-Umsetzung hinauszugehen.

2. Bürokratieabbau

Bund und Länder sind sich darin einig, Bürokratie auf allen staatlichen Ebenen abbauen zu wollen (exemplarisch vereinbart im Bau-Turbo-Pakt für Deutschland,

<https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/BMWSB/DE/2023/11/mpk-bau-turbo.html>).

Dem steht entgegen, dass der Gesetzentwurf eine massive Erweiterung der bislang zu erhebenden Daten vorsieht. Es ist vorgesehen, Merkmale und Daten abzufragen, die auf Länderseite nicht in einem Baugenehmigungsverfahren erhoben werden. Als Beispiel seien hier nur die Daten zum sozialen Wohnungsbau genannt. Das Bau(ordnungs)recht ist Gefahrenabwehrrecht. Die Daten, die im Rahmen der Hochbaustatistik aber zukünftig erfasst werden sollen, sind keine, die die Bauaufsichtsbehörde in diesem Kontext zu erheben hat.

Darüber hinaus sind Genehmigungsverfahren – wie der Bund selber immer wieder gefordert hat – aus Gründen des Bürokratieabbaus und der Kostensenkung zunehmend eingeschränkt worden. Die Folge dessen ist naturgemäß eine verringerte Datenlage bei den Bauaufsichtsbehörden.

Weiter ist auch die beabsichtigte monatliche Erhebung der Fertigstellungen abzulehnen. Die monatliche Statistik gab es schon einmal in der Vergangenheit, sie wurde u.a. deshalb eingestellt, weil Baufertigstellungen (ähnlich wie Bewilligungen) starken saisonalen Schwankungen unterliegen und Monatszahlen daher kaum Rückschlüsse auf das Jahresergebnis zulassen. Der Erkenntnisgewinn steht also in keinem Verhältnis zum bürokratischen Mehraufwand für überlastete Kommunen und Bauherrschaften und würde die Entbürokratisierung des Bauordnungsrechts konterkarieren.

Seite 4 von 5

3. Digitale Infrastruktur

Darüber hinaus setzt der Gesetzentwurf eine komplette Digitalisierung der Berichtswege voraus. Dies berücksichtigt jedoch nicht die tatsächliche Situation in den Bundesländern. Auch wenn bereits digitale Bauantragverfahren eingeführt wurden, ist dies noch nicht flächendeckend für sämtliche Bauantragsverfahren der Fall. Es abwegig anzunehmen, dass am 1.1.2025 alle Bauaufsichtsbehörden komplett digital operieren können. Zudem deckt die aktuelle Version 2.4 des XBau-Standards zahlreiche Aspekte der digitalen Meldung der Hochbaustatistik noch nicht ab. Die folgende Version 2.5, die voraussichtlich zumindest die meisten Anforderungen der digitalen Meldung an die Hochbaustatistik enthalten wird, soll voraussichtlich erst zum 1. Mai 2025 in Kraft treten, also erst mehrere Monate nach dem beabsichtigten Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes.

Schließlich fehlt es auch an der Bereitschaft innerhalb der Bauherrschaft, zu 100% digital einzureichen.

Dementsprechend treten die in dem Gesetzentwurf genannten Einspar- und Entlastungseffekte auch nicht ein. Dies kann erst dann der Fall sein, wenn der Meldeweg tatsächlich komplett digital erschlossen ist und sich

entsprechend etabliert hat. Weder im Gesetzentwurf noch in der Begründung wird ausgeführt, wie die Übergangsphase von einer derzeit noch nicht digitalisierten Übermittlung und Erfassung der Erhebungsbögen hin zu einer vollständig digitalisierten Übermittlung und Erfassung von Meldungen konkret gestaltet werden soll. Bis dahin kann eine digitale Meldung nur auf Grundlage von Hilfslösungen erfolgen, die mit deutlich mehr Aufwand verbunden sind. Dadurch wird Personal gebunden, das an anderer Stelle im Verwaltungsvollzug fehlt.

Seite 5 von 5

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass eine Erweiterung der Datenbasis Erkenntnisgewinne bringen würde. Allerdings würde eine solche Ausweitung der Bautätigkeitsstatistik in einer – vermutlich mehrjährigen - Übergangsphase zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den Bauaufsichtsbehörden führen.

Eine Änderung zum 1.1.2025 ist aus den vorgenannten Gründen daher entschieden abzulehnen.

4. Aufgabenübertragung durch den Bund an die Bauaufsichtsbehörden

Schließlich begegnen die im Gesetz vorgesehenen materiellen Erweiterungen der Übermittlungsaufgaben durch die Bauaufsichtsbehörden auch Bedenken hinsichtlich des Verbotes bundesgesetzlicher Übertragung von (Mehr-) Aufgaben auf die Kommunen (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG).



im Auftrag
Dr. Adam Strzoda